“Beim Anwaltsgeheimnis

> “Auch Ärzte unterstehen dem Berufsgeheimnis – aber auch gegen sie kann ein Strafverfahren durchgeführt werden”
>
> Matthias Portmann

DOMINIQUE SCHÜTZ

Berufsgeheimnis · Matthias Portmann, Staatsanwalt des Bundes, hält den Entscheid des Bundesgerichts, den Laptop des Anwalts im Fall der Sterbekapsel «Sarco» zu entsiegeln, für korrekt. Für Anwältin Julia Aeschbacher fehlt ein begründeter Tatverdacht.

Matthias Portmann, 46, ist Leitender Staatsanwalt des Bundes, Leiter der Abteilung BA-Operationen der Bundesanwaltschaft sowie Mitglied der Geschäftsleitung.

Julia Aeschbacher, 36, ist Rechtsanwältin und Senior Associate bei Walder Wyss in Zürich. Sie berät in Wirtschaftsstrafverfahren und bei internen Administrativuntersuchungen.

plädoyer: Das Bundesgericht hat im vergangenen Mai in Dreierbesetzung entschieden, dass Laptop, Mobiltelefon und USB-Stick eines Anwalts entsiegelt werden dürfen (Urteil 7B_134/2025). Er hatte eine Sterbehilfeorganisation zur Zulässigkeit einer neuen Suizidmethode mit der Sterbekapsel «Sarco» beraten. Stimmen Sie dem Urteil zu?

Matthias Portmann: Grundsätzlich respektieren wir Entscheide des höchsten Gerichts des Landes und kommentieren sie nicht. Ich kann aber sagen: Das Bundesgericht hat sehr genau abgewogen, ob in diesem Fall ein genügender Tatverdacht gegen den Rechtsanwalt des Beschuldigten gegeben war. Und es kam zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Entsiegelung gegeben waren. Das leuchtet mir ein.

Julia Aeschbacher: Ich erachte den Entscheid für falsch. Im Urteil ist in keiner Weise dargelegt, woraus sich der hinreichende Tatverdacht ergeben sollte. Liest man den Sachverhalt, liegt eine typische beratende Tätigkeit eines Anwalts vor. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Anwalt an der Tat beteiligt war. Im Gegenteil: Es sieht vielmehr nach einer transparenten und umsichtigen juristischen Beratung aus. Vor allem auch darum, weil der Anwalt die zuständigen Behörden schon vor dem Suizid involviert hatte. Besonders problematisch finde ich, dass das Bundesgericht verlangt, das Zwangsmassnahmengericht müsse nachweisen, weshalb hier keine Gehilfenschaft zu einer Straftat vorliege. Das ist falsch. Vielmehr ist es Sache der Staatsanwaltschaft, darzulegen, aus welchen Gründen ein hinreichender Verdacht auf Gehilfenschaft vorliegt.

Portmann: Wenn das Bundesgericht zum Schluss kommt, dass aus diesen oder jenen Gründen Anhaltspunkte für eine besondere Beziehung zwischen Mandant und Anwalt vorliegen, die über eine Rechtsberatung hinausgehen, hebt es den Entscheid der Vorinstanz auf. Die Vorinstanz hat eine Begründungspflicht. Wenn diese verletzt ist, kann das Bundesgericht so wie hier entscheiden. Nach der Strafprozessordnung ist jemand entweder Auskunftsperson, Beschuldigter oder Zeuge. In diesem konkreten Fall kam die Staatsanwaltschaft zum Schluss, dass der Anwalt Beschuldigter ist, weil ein Verdacht vorliegt.

plädoyer: Was sagen Sie zur Argumentation des Bundesgerichts, dass es ein Zeichen besonderer Nähe zur mutmasslichen Tat sei, dass sich der Anwalt nach dem Suizid bei der Staatsanwaltschaft und beim Kantonsarzt gemeldet hat? Ist das für Sie ebenfalls ein Zeichen einer besonderen

muss es Ausnahmen geben”

> “Wenn Zweifel bestehen, ob der Anwalt als Gehilfe infrage kommt, müsste sich ein Gericht für den Schutz des Anwaltsgeheimnisses entscheiden”
>
> Julia Aeschbacher

Nähe zur mutmasslichen Tat? In vergleichbaren Fällen der Sterbehilfeorgansationen Exit und Dignitas wurde dieselbe Abfolge als ganz normale Vorgehensweise betrachtet.

Portmann: Ich kann diese Frage nur generell beantworten, denn im Einzelfall kommt es jeweils darauf an, wie eng das Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant war. Das Bundesgericht führt verschiedene Elemente an – zum Beispiel die besondere Nähe zum Geschehen, weil der Rechtsanwalt selbst am Tatort war, und dass er anschliessend die Anzeige des Suizids erstattet hat. Vorliegend hat das Bundesgericht den Sachverhalt als gesteigerten Kontakt zum Mandanten gewertet.

Aeschbacher: Ich sehe im wiedergegebenen Sachverhalt generell keine Anhaltspunkte, die einen hinreichenden Tatverdacht gegen den Anwalt zu begründen vermögen. Die Erstattung einer Meldung an den Kantonsarzt ist definitiv kein Indiz für eine Täterschaft. Die Meldung eines Todesfalls durch eine Sterbehilfeorganisation ist ein routinemässiger Akt im Rahmen der organisierten Suizidhilfe. Der Anwalt hat in diesem Fall geradezu vorbildlich ge-

Entsiegelung von Anwaltsdaten: So kam es zum “Sarco”-Urteil

Der Entscheid steht im Zusammenhang mit dem umstrittenen Einsatz der Suizidkapsel «Sarco» im Kanton Schaffhausen. Nach einem begleiteten Suizid am 23. September 2024 wurden ein Anwalt und eine Substitutin einer Kanzlei, welche die involvierte Sterbehilfeorganisation beraten hatte, am Ort des Geschehens angetroffen.

Die Staatsanwaltschaft stellte ihre Laptops und Mobiltelefone sowie einen USB-Stick mit gespeicherten Daten sicher. Das Schaffhauser Zwangsmassnahmengericht verweigerte die Entsiegelung.

Zwar waren die beiden Juristen formell als Beschuldigte geführt worden, nach Ansicht des Gerichts fehlten aber schliesslich konkrete Hinweise auf eine strafbare Beteiligung am vollzogenen Suizid. Zudem stehe das Anwaltsgeheimnis einer Durchsuchung entgegen.

Die Staatsanwaltschaft legte gegen den Entscheid beim Bundesgericht Beschwerde ein. Dieses hob den Entscheid der Vorinstanz auf. Begründung: Die Zusammenarbeit der Juristen mit der Sterbehilfeorganisation sei vor allem am Tag des Suizids so eng gewesen, dass sie zumindest auf den ersten Blick über eine Rechtsberatung hinausgegangen sei. Der Anwalt hatte den Suizid der Staatsanwaltschaft gemeldet. Laut Bundesgericht kann sich der Anwalt nicht auf das Beschlagnahmeverbot des Artikels 264 der Strafprozessordnung berufen.

Das Zwangsmassnahmengericht muss nun vor der Auswertung der Geräte jene Daten aussortieren, die keinen Bezug zur Sarco-Untersuchung haben. Danach darf der Inhalt der Datenträger untersucht werden.

handelt. Die involvierte Behörde wurde transparent informiert. Es ist darum für mich nicht nachvollziehbar, weshalb man hier davon ausgehen kann, dass eine Gehilfenschaft zu einem Delikt vorliegen könnte.

plädoyer: Frau Aeschbacher, welche Konsequenzen hat das Urteil des Bundesgerichts für Sie als Strafverteidigerin?

Aeschbacher: Meines Erachtens ist der «Sarco»-Entscheid nicht wegweisend, sondern ein Ausreisser. Das Anwaltsgeheimnis gilt wie zuvor. Ich sehe deshalb keinen Anlass, meine Tätigkeit als Anwältin aufgrund dieses Entscheids anders auszurichten.

Portmann: Das Anwaltsgeheimnis ist ein zentrales Element des Rechtsstaats. Jedermann muss sich darauf verlassen können, dass die Kommunikation zwischen Anwalt und Klient im Grundsatz geschützt ist. Es gibt aber auch Ausnahmen – eben dort, wo der Anwalt selbst zur beschuldigten Person wird. Ein Rechtsstaat kann bei Anwälten aus Sicherheitsüberlegungen nicht einfach die Augen verschliessen. Auch Ärzte unterstehen dem Berufsgeheimnis, aber auch gegen sie kann ein Strafverfahren durchgeführt werden. Zum Beispiel nach einer Operation, die misslingt und bei der der Patient verstirbt. In einem solchen Fall würde man ebenfalls nicht sagen, dass die Kommunikation zwischen Arzt und Patient einem absolut geschützten Geheimnis unterliegt und damit vollständig ausserhalb des Rechtsraums steht.

Aeschbacher: Natürlich ist das Anwaltsgeheimnis nicht dafür da, einen Anwalt vor der Strafverfolgung zu schützen. Es schafft einen geschützten Raum für die Kommunikation zwischen ihm und der Klientschaft. Damit der Anwalt seine Klienten richtig beraten kann, müssen diese auch belastende Informationen offenlegen können. Und der Anwalt muss auch von etwas abraten können. Das Einfallstor für einen Zugriff auf das Anwaltsgeheimnis ist der konkrete Tatverdacht gegen den Anwalt. Es reicht nicht, einfach jemanden formell als beschuldigte Person zu bezeichnen. Es ist besondere Zurückhaltung geboten, weil die Konsequenzen sehr gross sind. Ein Laptop und ein Handy enthalten viele dem Anwaltsgeheimnis unterliegende Daten von vielen unbeteiligten Mandanten. Wenn schon Zweifel daran bestehen, ob der Anwalt überhaupt als Gehilfe infrage kommt, müsste sich ein Gericht doch im Zweifel für den Schutz des Anwaltsgeheimnisses entscheiden und keine Entsiegelung der Geräte zulassen. Was wäre so schlimm gewesen, zunächst einmal die Geräte der Hauptbeschuldigten zu durchsuchen? Die Anwaltskorrespondenz hätte sich wohl zu einem relevanten Teil auch dort befunden.

Portmann: Ich verstehe die Ängste schon, dass Beschlagnahmungen je nachdem zu einer Aushöhlung des Anwaltsgeheimnisses führen könnten. Aber für solche Fälle haben wir ja die gerichtliche Überprüfung im Rahmen eines Entsiegelungsverfahrens durch demokratisch gewählte Richterinnen und Richter.

> **«Heute beschlagnahmen wir keine Bundesordner mehr, sondern Handys und Laptops. Dadurch steigen die Datenmengen in den Strafverfahren»**
>
> Matthias Portmann

plädoyer: Auch wenn das Zwangsmassnahmengericht Einsicht in die Korrespondenz und die Anwaltsdaten nimmt, ist das Anwaltsgeheimnis nicht mehr gewahrt. Frau Aeschbacher, müssen Anwälte künftig aus Sorgfaltsgründen auf Laptops und Handys verzichten, um zu verhindern, dass ihre Klienten Gefahr laufen, dass vom Anwaltsgeheimnis geschützte Daten bei Gericht und Staatsanwaltschaft landen?

Aeschbacher: Nein, ich glaube nicht, dass dieser Entscheid für die Zukunft wegweisend ist.

Portmann: Ja, das ist wirklich kein Leitentscheid, der uns im nächsten Jahrzehnt begleiten wird. Er betrifft einen spezifischen Einzelfall. Ich glaube deshalb nicht, dass das «Sarco»-Urteil das Institut des Anwaltsgeheimnisses aushöhlen wird.

plädoyer: Strafverfolgungsbehörden argumentieren, aus praktischen Gründen müsse man heute möglichst früh auf die elektronischen Geräte der Beschuldigten zurückgreifen können. Die Entsiegelungsverfahren würden viel zu lange dauern. Diese Entsiegelungsverfahren dienen aber der Wahrung der Rechte der Beschuldigten. Was ist daran falsch?

Portmann: Die Gesellschaft funktioniert heute digital. Wenn wir heute Beschlagnahmungen machen, sind es nicht mehr Bundesordner, sondern Handys und Laptops. Dadurch steigen die Datenmengen in den Strafverfahren. Mit der zunehmenden Datenmenge dauern die Verfahren in der Tendenz länger. Das ist einer der Gründe dafür, weshalb es zu einer Überlastung der Zwangsmassnahmengerichte kommt. Es dauert in sehr vielen Verfahren etliche Monate oder gar Jahre, bis

ein erstinstanzlicher Entscheid über die Entsiegelung gefällt wird. Im Extremfall kann es sogar bis zu fünf Jahre dauern. Das ist aus rechtsstaatlicher und strafprozessualer Sicht problematisch. Es geht immerhin um Strafverfolgung, um die Bekämpfung von Kriminalität. Bei der Bundesanwaltschaft um schwere Kriminalität wie Terrorismus, organisierte Kriminalität, aber auch grosse Wirtschaftsstrafverfahren und Geldwäscherei.

plädoyer: Was soll sich aus Ihrer Sicht konkret ändern?

Portmann: Man muss sicher über eine personelle Aufstockung der Zwangsmassnahmengerichte diskutieren. Eine weitere Massnahme wäre, die Digitalisierung an den Zwangsmassnahmengerichten voranzutreiben. Sie sollten bei der Triage von Daten konsequent digitale Tools zur Verfügung haben. Mit technischer Unterstützung könnten sie viel schneller Daten auswerten.

Aeschbacher: Dass die Siegelungsverfahren lange dauern, ist nicht auf die Anwaltschaft zurückzuführen. Die Staatsanwaltschaft entscheidet, in welchem Umfang sie Daten sicherstellt – und sie bestimmt damit auch die spätere Verfahrenslast. In einem mir bekannten Fall hatte die Staatsanwaltschaft rund 55 Millionen Dateien gesichert. Die Anwaltschaft musste dann im Entsiegelungsverfahren substanziiert darlegen, welche Dateien dem Geheimnisschutz unterliegen und nicht entsiegelt werden dürfen. Es braucht also neben zusätzlichen Ressourcen bei den Gerichten auch eine Selbsteinschränkung der Staatsanwaltschaft: Die Sicherstellung von Datenträgern sollte gezielter erfolgen, stärker auf den konkreten Tatverdacht beschränkt sein und bereits im Vorfeld durch definierte Suchbegriffe eingegrenzt werden.

> “Die Sicherstellung von Datenträgern sollte gezielter erfolgen und stärker auf den Tatverdacht beschränkt sein”
>
> Julia Aeschbacher

plädoyer: Der Zürcher Staatsanwalt Damian K. Graf hat vorgeschlagen, den Anspruch auf eine Siegelung geschützter Daten abzuschaffen.

Portmann: Das ist ein kontroverser Vorschlag. Ich meine, wir müssen Lösungen finden, wie wir mit der Siegelung sinnvoll umgehen können. Die Schweiz ist ein Inselstaat. Das Institut der Siegelung, wie wir sie hier haben, kennt man im nahen Ausland nicht, auch nicht in den USA. Die Frage, ob eine Hausdurchsuchung gemacht werden soll, ist in ausländischen Jurisdiktionen eher vorgelagert: Die Strafverfolgungsbehörden müssen zuerst beim Gericht eine Bewilligung einholen. Wenn sie die Erlaubnis erhalten, stellt sich die Frage nach schützenswerten Geheimnissen nicht mehr in diesem Umfang. Die Abkehr vom heutigen Siegelungsrecht wäre ein Paradigmenwechsel. Schlussendlich ist es an der Politik, Lösungen zu finden für den aktuellen Zustand, der so nicht immer funktioniert. Die Frage ist nicht, ob Geheimnisse geschützt werden müssen, sondern wie dieser Schutz verfahrensrechtlich organisiert wird.

Aeschbacher: Die Siegelung einfach zu streichen, ist nicht vertretbar. Es braucht eine minimale gerichtliche Überprüfung durch die Zwangsmassnahmengerichte. Heute ist es doch so, dass die Staatsanwaltschaft über so viel Beweismaterial wie nie zuvor verfügt. Alle laufen mit einem Mobiltelefon herum, ihr ganzes Leben wird getrackt, jede Kommunikation ist in Datenform vorhanden. Die Staatsanwaltschaft steht heute im Vergleich zu früher vor einem übervollen Buffet von Beweisen. Aber nur weil diese Daten verfügbar sind, besteht kein Anspruch, diese Geräte zu durchsuchen.

plädoyer: Führen die riesigen Datenmengen zu einer Veränderung bei der Waffengleichheit? Die Staatsanwaltschaft hat mehr Ressourcen, um 55 Millionen Dateien auszuwerten, als ein Strafverteidiger. Seine Mittel sind beschränkt, besonders bei einer amtlichen Verteidigung.

Portmann: Ich kann diesen Punkt nachvollziehen. Insbesondere für die grossen Wirtschaftsstrafverfahren der Bundesanwaltschaft kann ich aber sagen, dass wir häufig technologisch sehr gut ausgestatteten Verteidigungsteams gegenüberstehen. Da sind die Ressourcen kein Problem.

Aeschbacher: Das gilt vielleicht bei Wirtschaftsdelikten. Aber in vielen anderen Fällen ist es nicht so. Ich möchte betonen: Schweizer Staatsanwälte haben extrem viel Macht. In anderen Ländern ist es so, dass sie für eine Hausdurchsuchung ein gerichtliches Urteil brauchen. Bei uns entscheidet die Staatsanwaltschaft selbst, ob sie eine Hausdurchsuchung für rechtmässig hält. Deshalb braucht es bei Sicherstellungen von Daten vor der Durchsuchung durch die Staatsanwaltschaft eine minimale gerichtliche Überprüfung, wie wir es mit dem Zwangsmassnahmengericht haben.

Portmann: Da bin ich gleicher Meinung. Das Institut der Sie-

gelung ist ein wichtiges Institut. Wo wir aber wirklich Lösungen finden müssen, ist im Bereich Terrorismus. Beispiel: Der Messerstecher-Fall vom vergangenen Mai in Winterthur. Ein Mann hatte am Bahnhof mit einem Messer drei Passanten angegriffen und verletzt. Die Behörden gingen von einem Terrorakt aus. Aus Optik des Rechtsstaats und auch zum

“Wenn Sie einen Terrorakt verhindern wollen, ist der Zugang zur Kommunikation auf dem Mobiltelefon unumgänglich”

Matthias Portmann

unmittelbaren Schutz der Bevölkerung ist es sehr stossend, dass wir bei solchen Fällen mehrere Monate lang keinen Zugriff auf Daten haben, obwohl Leib und Leben in Gefahr sind. Auch bei Fällen der Wirtschaftskriminalität braucht es eine Diskussion.

plädoyer: Warum führt die Staatsanwaltschaft während Siegelungsverfahren die Untersuchungen nicht weiter? Niemand hindert sie daran, weiterzuermitteln. Vor 25 Jahren gab es keine Smartphones, vor 40 Jahren erst rudimentäre Computer. Trotzdem kamen die Strafverfolgungsbehörden meist zum Ziel. Es gibt auch heute nicht nur USB-Sticks, Handy- oder Computerdaten, mit denen die Staatsanwaltschaft Beweise sichern kann.

Portmann: Wenn Sie einen weiteren Terrorakt verhindern wollen, ist der Zugang zur Kommunikation auf dem Mobiltelefon unumgänglich. Natürlich hat man Möglichkeiten, anderswo weiterzuermitteln. Aber bei grösseren Wirtschaftsstrafverfahren etwa sind Kommunikation, Mailbox und Handy das, was interessiert – vor allem beim subjektiven Tatbestand. Wenn Sie die Kommunikation nicht auswerten können, ist der Fall extrem schwer zu bearbeiten.

Aeschbacher: Der Winterthurer Fall ist sehr plakativ und wurde auch medial aufgebauscht. Aber solche Fälle gibt es in allen Bereichen des Strafrechts. Im Studium diskutierten wir zum Beispiel darüber, ob man das Folterverbot wieder abschaffen soll, wenn jemand ein Kind entführt hat und es womöglich noch versteckt wird und lebt. Darf man nun in diesem Fall nicht doch ein wenig foltern, um das Kind retten zu können? Ich glaube, es wird immer Fälle geben, in denen die gängigen Regeln nicht angemessen erscheinen. Aber aus solchen Fällen lassen sich nicht automatisch neue Gesetze ableiten. Es geht hier ja auch nicht um Prävention, sondern um Strafverfolgung.

Portmann: Wir müssen schon differenzieren zwischen Folter und Gewalteinvernahmen auf der einen Seite und dem Zugriff auf ein Mobiltelefon auf der anderen. Natürlich braucht es für Fälle, in denen eine Umgehung der Siegelung notwendig ist, eine gesetzliche Grundlage. Innerhalb eines bestimmten eng gefassten Deliktekatalogs müsste meines Erachtens in gewissen Fällen ein sofortiger Zugriff auf Daten möglich sein, wenn Gefahr im

“Es gibt immer Fälle, in denen gängige Regeln nicht angemessen erscheinen. Daraus lassen sich nicht automatisch neue Gesetze ableiten”

Julia Aeschbacher

Verzug ist und die geschützten Rechtsgüter so gross sind, dass dies gerechtfertigt wäre. Und ich meine damit nicht Wirtschaftskriminalitätsverfahren, sondern prioritär Terrorverfahren.

Gesprächsleitung:
Gjon David, René Schuhmacher

Praxisänderung bestätigt

Das Bundesgericht hat seine Rechtsprechung zu Verfahren um die Entsiegelung von Verteidigerdaten in einem in Fünferbesetzung gefällten Urteil in italienischer Sprache bestätigt. Der Entscheid wurde Anfang September veröffentlicht und ist zur Publikation vorgesehen.

Gemäss dem neuen Leitentscheid kommt das bisher absolut geltende Beschlagnahme- und Entsiegelungsverbot gemäss Artikel 264 Absatz 1 Strafprozessordnung nicht mehr zum Zug, wenn der Verteidiger im gleichen Zusammenhang selbst beschuldigt ist. Artikel 264 Absatz 1 litera a beruhe in seiner Absolutheit auf einem «redaktionellen Versehen». Entsiegelte Dokumente dürfen jedoch nur im Verfahren gegen den Anwalt genutzt werden. Mit wirksamen Schutzmassnahmen sei zu verhindern, dass Informationen in das Verfahren gegen den Mandanten gelangen, so das Bundesgericht.

Urteil 7B_219/2026
vom 20.8.2026